

Herrn  
[REDACTED]

Behörde für Gesundheit,  
Veterinärwesen, Ernährung und  
Verbraucherschutz

Bearbeitung: [REDACTED]  
Zimmer D [REDACTED]  
Telefon 08 [REDACTED]  
Fax 08342 [REDACTED]  
[REDACTED]@lra-oal.bayern.de  
Aktenzeichen: 11-5142.0/1  
Ihr Zeichen:  
24.05.2019

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);  
Antrag auf Informationsgewährung vom 17.04.2019 hinsichtlich des Betriebes „Gasthaus  
zum Schwanen“, Am Brotmarkt 4, 87629 Füssen**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

- I. Dem Antrag von H [REDACTED] auf Informationsgewährung hinsichtlich des „Gasthaus zum Schwanen“, Am Brotmarkt 4, 87629 Füssen, wird wie folgt stattgegeben:
- a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen vom 14.02.2017 und 12.02.2018.
  - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Die Information wird 14 Tage nach Zustellung dieses Bescheides an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## Gründe:

### I.

Per E-Mail vom 17.04.2019 beantragte [REDACTED] die Herausgabe von Informationen hinsichtlich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte bei Beanstandungen des Betriebes „Gasthaus zum Schwanen“, Brotmarkt 4, 87629 Füssen.

In seinem Antrag [REDACTED] darauf hin, dass eine Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG nur dann zulässig ist, wenn betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragen. In diesem Fall [REDACTED] mit der Datenweitergabe einverstanden und bat um Weiterbearbeitung des Antrages.

Der Antragseingang wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.04.2019 bestätigt.

Dem maßgeblichen Betrieb wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern, worauf sich der Betrieb nicht geäußert hat.

### II.

1. Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG, Art. 3 Abs. 2 und Art. 21 a Abs. 2 Satz 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Die Ziffer I. des Bescheidtenors beruht auf § 4 VIG.

Demnach wird die Information auf Antrag erteilt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VIG).

Weiterhin muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VIG).

Diese Voraussetzung ist erfüllt, da [REDACTED] folgende Informationen begehrt:

- a) wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen stattgefunden haben und
- b) ob es hierbei zu Beanstandungen kam.

Weiterhin beantragte Herr [REDACTED] die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichtes, unabhängig davon, wie die Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Da im vorliegenden Fall Belange des maßgeblichen Lebensmittelunternehmers von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen waren, wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 VIG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Betrieb äußerte sich nicht.

Eine Abwägung der Interessen des betroffenen Lebensmittelunternehmers gegenüber dem Interesse des Antragstellers an einer Herausgabe der Informationen hat ergeben, dass ein Informationsanspruch besteht, da durch das VIG Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen haben, damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

#### **Hinweise:**

Bei der Herausgabe von Kontrollberichten werden die personenbezogenen Daten, die nicht den/die Lebensmittelunternehmer/in betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal usw.).

Weiterhin werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft.

Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Bei der Weitergabe bzw. Veröffentlichung handeln Sie als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Auch bei Name, Kontaktdaten und Unterschrift des den Antrag bearbeitenden Behördenmitarbeiters handelt es sich um personenbezogene Daten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG, da der Verwaltungsaufwand unter 1.000,00 Euro liegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird hingewiesen.

